



Merkblatt

Dekorationen in Räumen mit grosser Personenbelegung

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «*Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz*»
VKF-Brandschutzrichtlinie: 16-15de «*Flucht- und Rettungswege*»

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die brandschutztechnischen Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit einer Belegung > 300 Personen, wie Ausstellungshallen, Restaurants, Säle etc.

2. Allgemeines

- ▲ Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- ▲ Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- ▲ Sicherheitsleuchten dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- ▲ Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.
- ▲ In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- ▲ Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handalarmtaster, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- ▲ Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.



3. Anforderungen an Dekorationsmaterialien

- ▲ Dekorationsmaterialien müssen aus Material der Brandverhaltensgruppe RF2 bestehen (schwer entflammbar). Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen sind nicht zulässig.
- ▲ Papier für Dekorationen (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbe-hänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z.B. Brandschutzsprays) so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF2 entspricht.
- ▲ Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.
- ▲ Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zuläs-sig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidun-gen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es der Brandver-haltensgruppe RF2 entspricht.
- ▲ Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen der Brandver-haltensgruppe RF2 entsprechen. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumuntertei-lungen.
- ▲ Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nichtbrennba-ren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.
- ▲ Offenes Feuer ist nicht zulässig. Als Dekoration aufgestellte Kerzen auf geeigneten, nicht brennbaren Unterlagen sind davon ausgenommen.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsi

Version: Mai 2018